

Name Kind: _____

Belehrung gemäß §34 Abs. 5 Infektionsschutzgesetz gegenüber Schülern und Erziehungsberechtigten

Nach §34 Absatz 1 Infektionsschutzgesetz dürfen Personen, die an

- | | |
|---|---|
| 1. Cholera | 10. Meningokokken-Infektion |
| 2. Diphtherie | 11. Mumps |
| 3. Enteritis durch enterohämorrhagische Escherichia coli (EHEC) | 12. Paratyphus |
| 4. virusbedingtem hämorrhagischen Fieber | 13. Pest |
| 5. Haemophilus influenzae Typ b-Meningitis | 14. Poliomyelitis (Kinderlähmung) |
| 6. Impetigo contagiosa (ansteckende Borkenflechte) | 15. Scabies (Krätze) |
| 7. Keuchhusten | 16. Scharlach oder sonstigen Streptococcus pyogenes-Infektionen |
| 8. ansteckungsfähige Lungentuberkulose | 17. Shigellose (Ruhr) |
| 9. Masern | 18. Typhus abdominalis |
| | 19. Virushepatitis A oder E |
| | 20. Windpocken |

erkrankt oder dessen verdächtig oder die verlaust sind, schulische Einrichtungen nicht betreten, nicht benutzen und an Veranstaltungen dieser Institution nicht teilnehmen, bis nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung der Krankheit oder der Verlaustung durch sie nicht mehr zu befürchten ist.

Personen, die Ausscheider von

- | | |
|--|--|
| 1. Vibrio cholerae O1 und O139 | 4. Salmonella Paratyphi |
| 2. Corynebacterium diphtheriae, Toxin bildend (Diphtherie) | 5. Shigella sp. (Bakterienruhr) |
| 3. Salmonella Typhi | 6. enterohämorrhagischen Escherichia coli (EHEC) |

sind, dürfen nach §34 Absatz 2 Infektionsschutzgesetz die schulische Einrichtung nur mit Zustimmung des Gesundheitsamtes betreten, benutzen oder an Veranstaltungen der Institution teilnehmen.

Wenn eine Person an einer der oben unter 1. bis 20. genannten Erkrankung erkrankt ist, der Verdacht auf eine dieser Erkrankungen besteht, eine Verlaustung vorliegt oder wenn in der Wohngemeinschaft einer Person ein Fall einer dieser Erkrankungen (außer Nr. 6, 7, 15, 16 und 20) aufgetreten ist oder der Verdacht auf eine entsprechende Erkrankung besteht, ist dies nach §34 Absatz 5 Infektionsschutzgesetz unverzüglich der Schulleitung mitzuteilen. Mitzuteilen ist darüber hinaus, wenn eine Person Ausscheider der unter 1. bis 6. aufgeführten Krankheitserreger ist.

Mit der nachstehenden Unterschrift wird bestätigt, dass von den vorstehenden Regelungen des §34 Infektionsschutzgesetzes Kenntnis genommen wurde.

Ort, Datum

Unterschrift/en der/des Erziehungsberechtigten